

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 335/08 B

L 10 R 1405/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 1593/96 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Juni 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.6.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, das ihre verstorbene Mutter wegen der Gewährung höherer Altersrente sowie eines früheren Rentenbeginns geführt hatte, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 25.9.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit die Klägerin einen Verfahrensmangel "in dem Beschwerdeverfahren L 10 RA 3389/98 B" sieht, betrifft diese Rüge bereits nicht die angefochtene Entscheidung; sie kann daher nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens sein.
- 6 Soweit die Klägerin weiterhin rügt, das LSG habe im angefochtenen Urteil ihren Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand "ohne Begründung" abgelehnt, liegt hierin keine substantiierte Darlegung eines Fehlens der Entscheidungsgründe (*§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG*).
- 7 Soweit sie rügt, ihr sei verfahrensfehlerhaft unzureichend rechtliches Gehör gewährt worden, lässt sie nicht erkennen, weshalb sie sich im vorbereitenden Verfahren rechtliches Gehör hinsichtlich der Inhalte des hier allein erheblichen angefochtenen Urteils des LSG vom 12.6.2008

nicht hat verschaffen können. § 62 SGG verlangt nicht, dass der Beteiligte selbst gehört wird, wenn er sich durch seine(n) Bevollmächtigte(n) Gehör verschaffen kann. Bleibt - wie vorliegend - auch die/der Bevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung aus, so liegt kein Vertagungsgrund vor, wenn diese(r) nicht sicher mit der Vertagung rechnen durfte (*vgl. Senatsbeschluss vom 14.11.2005 - B 13 RJ 245/05 B, Juris RdNr 8; BSG vom 17.1.1994 - 9 BV 118/93, Juris RdNr 2*). Außerdem trägt die Klägerin nicht vor, welcher Vortrag vom LSG verhindert worden sein soll. Soweit sie gar behauptet, das LSG habe der Beklagten (bzw. Beschwerdegegnerin) keine Möglichkeit eingeräumt, sich zu ihrem Vortrag zu erklären, berührt sie sich bereits nicht eines eigenen Rechts, das vom LSG verletzt worden sein könnte.

- 8 Ihrer Behauptung, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu, legt sie die Frage zugrunde,
"ob die Bf. bei der hier gegebenen Sachlage und Fallkonstellation überhaupt mit Gerichtskosten gemäß § 197a SGG belastet und ihr in dem Streitwert-Beschluss vom 09.07.2008 unter Verweis auf §§ 68 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG zugleich der weitere Rechtsweg völlig abgeschnitten werden durfte".
- 9 Der Senat lässt offen, ob die Klägerin damit eine Rechtsfrage bezeichnet hat. Jedenfalls bezieht sich die aufgeworfene Frage allein auf ihre eigene Person sowie die konkret gegebene "Sachlage und Fallkonstellation", sodass der Fragestellung bereits eine Bedeutung grundsätzlicher Art nicht entnommen werden kann.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, weil die Klägerin als Erbin nach ihrer versicherten Mutter nicht zum kostenprivilegierten Personenkreis des § 183 SGG gehört.
- 12 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a SGG iVm §§ 3, 52 Abs 2 Gerichtskostengesetz.

